

Bitte beachten:

Dieser Leitfaden steht zum Ausdruck zur Verfügung. Möchten Sie die Anhänge am PC bearbeiten, bitten wir Sie den Leitfaden im Internet über Praxishandbücher – Qualitätsmanagement in der Zahnarztpraxis - Leitfaden Arbeitsschutz zu öffnen. Dort wird auf die einzelnen Anhänge verlinkt.

Leitfaden

Arbeitsschutz

der
Landeszahnärztekammer
Baden-Württemberg

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg
 - Körperschaft des öffentlichen Rechts -
 Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart
 Telefon: 0 711 / 2 28 45 – 0
 Telefax: 0 711 / 2 28 45 – 40
 E-Mail: info@lzk-bw.de
 Internet: www.lzk-bw.de

BILDERNACHWEIS

Mit freundlicher Genehmigung des
 Zahnmedizinischen Fortbildungszentrums Stuttgart

ALLGEMEINE HINWEISE

Alle Rechte vorbehalten. Copyright Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.
 Nachdruck, Vervielfältigung, Speicherung auf Datenträgern oder Verbreitung mittels elektronischer Systeme – auch auszugsweise – nur mit Zustimmung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

STAND

Juni 2008, 1. Auflage

Weiterführende Informationen erhalten Sie hier:

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) – Hauptverwaltung Pappelallee 35/37 22089 Hamburg Telefon: 040 20207-0 Telefax: 040 20207-2495	
BGW Bezirksverwaltung Karlsruhe Zuständigkeit nach Postleitzahlen: 70-73; 75-79; 88 Neureuter Straße 37 b 76185 Karlsruhe Telefon: 0721 9720-0 Telefax: 0721 9720-525	BGW Bezirksverwaltung München Zuständigkeit nach Postleitzahlen: 80-87; 89-95 Wallensteinplatz 3 80807 München Telefon: 089 35096-0 Telefax: 089 35096-525
BGW Bezirksverwaltung Mainz Zuständigkeit nach Postleitzahlen: 54-56; 60; 65-69 Göttelmannstraße 3 55130 Mainz Telefon: 06131 808-0 Telefax: 06131 808-525	BGW Bezirksverwaltung Würzburg Zuständigkeit nach Postleitzahlen: 34-36; 61;63-64; 74; 96-99 Röntgenring 2 97070 Würzburg Telefon: 0931 3575-0 Telefax: 0931 3575-525
Landesgesundheitsamt im Regierungspräsidium Stuttgart Nordbahnhofstraße 135 70191 Stuttgart Telefon: 0711 904-35000 Telefax: 0711 904-35010 E-Mail: poststelle@rps.bwl.de	Die Arbeitsschutz-Aufsichtsbehörden befinden sich auf der unteren Verwaltungsebene, d. h. in den Ämtern der Stadt- und Landkreise. Die Adressen finden Sie im Praxishandbuch „Qualitätsmanagement in der Zahnarztpraxis: Anhang“ unter „Adressenverzeichnis“ – „Arbeitsschutzämter“.

Literaturquelle:

- Praxishandbücher der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

Vorwort

Ziel des Arbeitsschutzes ist es, das Leben und die Gesundheit der Mitarbeiter/innen einer Zahnarztpraxis zu schützen und sowohl Arbeitsplätze und Arbeitsverfahren als auch Arbeitsabläufe entsprechend der Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter/innen zu gestalten. Das Auftreten von krankheitsbedingten Fehlzeiten, technischen Störungen, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten beeinflussen nicht nur negativ den Praxisablauf, die Behandlungsqualität und die Motivation aller Mitarbeiter/innen, sondern sind auch für die Entstehung erheblicher Kosten für den Praxisinhaber verantwortlich. Die Sicherheit, Gesundheit und das Wohlbefinden der Mitarbeiter/innen beeinflussen nachhaltig den gesamtwirtschaftlichen Erfolg der Zahnarztpraxis. Somit leistet der Arbeitsschutz einen wesentlichen Beitrag für ein effizientes und störungsfreies Arbeiten und fördert den Praxiserfolg.

Die Landes Zahnärztekammer hat in Abstimmung mit dem staatlichen Gewerbeamt beim Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg diesen Leitfaden entwickelt, um den Praxisinhabern einen Überblick zu geben und den Einstieg in das Arbeitsschutzmanagement zu erleichtern.

Die Verantwortung für den Arbeitsschutz liegt beim Praxisinhaber. Die Umsetzung sollte jedoch als Teamaufgabe gesehen werden.

Mit dem Leitfaden wird dem Praxisinhaber eine Unterstützung gegeben,

- den Arbeitsschutz in die Praxisorganisation einzubinden und dabei auch zu verbessern,
- grundlegende arbeitsschutzrechtliche Forderungen des Gesetzgebers und der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zu erfüllen,
- Arbeitsbedingungen, die sich auf die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter/innen auswirken, zu beurteilen und zu verbessern und
- die Dokumente zu erstellen, die er zum Nachweis einer geeigneten Arbeitsschutzorganisation benötigt.

Der Leitfaden ist Bestandteil des Praxishandbuchs „Qualitätsmanagement in der Zahnarztpraxis“ der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg. Neben den behandelten Themen wird auf weiterführende, detaillierte Informationen und Hilfsmittel in den entsprechenden Kapiteln verwiesen.

Wir hoffen, mit dem vorliegenden Leitfaden eine praxisnahe, kompakte Hilfestellung für das Arbeitsschutzmanagement in der Zahnarztpraxis zu geben.

Stuttgart, im Juni 2008



Dr. Udo Lenke

Präsident der
Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg



Dr. Norbert Struß

Vorsitzender des
Ausschusses für Praxisführung

Inhalt

Allgemeiner Teil

- | | | |
|----|--------------------------------|---------|
| 1. | Rechtliche Vorgaben | Seite 8 |
| 2. | Verantwortung im Arbeitsschutz | Seite 9 |
| 3. | Gefährdungsbeurteilung | Seite 9 |

Spezieller Fachteil

- | | | |
|-----|---|----------|
| 4. | Abfallentsorgung | Seite 10 |
| 5. | Arbeitsmedizinische Vorsorge | Seite 11 |
| 6. | Arbeitsunfall | Seite 12 |
| 7. | Bauliche Anforderungen | Seite 14 |
| 8. | Bildschirmarbeitsplatz | Seite 15 |
| 9. | Biologische Arbeitsstoffe | Seite 16 |
| 10. | Brandschutz | Seite 18 |
| 11. | Erste Hilfe | Seite 19 |
| 12. | Gefahrstoffe | Seite 20 |
| 13. | Hygiene | Seite 22 |
| 14. | Laser | Seite 22 |
| 15. | Mutterschutz und Jugendliche | Seite 23 |
| 16. | Persönliche Schutzausrüstung (PSA) | Seite 24 |
| 17. | Prüfpflichten | Seite 24 |
| 18. | Röntgen | Seite 25 |
| 19. | Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung | Seite 27 |
| 20. | Unterweisung | Seite 28 |

Abkürzungsverzeichnis:

Abs.	→	Absatz
ArbSchG	→	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	→	Arbeitsstättenverordnung
AS	→	Abfallschlüssel
ASiG	→	Arbeitssicherheitsgesetz
ASR	→	Technische Regeln für Arbeitsstätten
BetrSichV	→	Betriebssicherheitsverordnung
BGG	→	Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz
BGI	→	Berufsgenossenschaftliche Information
BGR	→	Berufsgenossenschaftliche Regel
BGV	→	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift (= UVV)
BGW	→	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
BildscharbV	→	Bildschirmarbeitsverordnung
BioStoffV	→	Biostoffverordnung
ChemG	→	Chemikaliengesetz
DAHZ	→	Deutscher Arbeitskreis für Hygiene in der Zahnarztpraxis
DGHM	→	Deutsche Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie
DH	→	Dentalhygieniker/in
DVV	→	Deutsche Gesellschaft zur Verhütung und Bekämpfung von Viruskrankheiten
GefStoffV	→	Gefahrstoffverordnung
GG	→	Grundgesetz
HVBG	→	Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften
Hygieneplan	→	Hygieneplan der Bundeszahnärztekammer
IfSG	→	Infektionsschutzgesetz
JArbSchG	→	Jugendarbeitsschutzgesetz
KrW-/AbfG	→	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
LZK BW	→	Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg
MPBetreibV	→	Medizinproduktebetriebsverordnung: Verordnung über das Errichten, Betreiben, Anwenden und Instandhalten von Medizinprodukten
MPG	→	Medizinproduktegesetz
MPSV	→	Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung
MuSchArbV	→	Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz
MuSchG	→	Mutterschutzgesetz
PHB QM	→	Praxishandbücher „Qualitätsmanagement in der Zahnarztpraxis“ auf CD-ROM der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg
PSA	→	Persönliche Schutzausrüstung
PSA-BV	→	PSA-Benutzungsverordnung
RKI	→	Robert-Koch-Institut
RöV	→	Röntgenverordnung
SGB	→	Sozialgesetzbuch
STIKO	→	Ständige Impfkommission am Robert-Koch-Institut
StrlSchV	→	Strahlenschutzverordnung

Abkürzungsverzeichnis:

TRBA	→	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe
TRBS	→	Technische Regeln für Betriebssicherheit
TRG	→	Technische Regeln Druckgase
TRGS	→	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UVAV	→	Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung
UVV	→	Unfallverhütungsvorschrift
VAH	→	Verbund für Angewandte Hygiene
ZFA	→	Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
ZMF	→	Zahnmedizinische/r Fachassistent/in
ZMP	→	Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in
ZMV	→	Zahnmedizinische/r Verwaltungsassistent/in

Hinweis zur Nutzung des Leitfadens

In der rechten Spalte finden Sie auf jeder Seite farblich codierte Hinweise (Links) auf die unterstützenden Arbeitsmittel sowie auf weiterführende Informationen in den Praxishandbüchern der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.

PHB QM

Auf der beiliegenden CD-ROM finden Sie die Dateien der Gefährdungsbeurteilung, mit denen die Bestandsaufnahme in der Praxis durchgeführt und dokumentiert werden kann.

Rechtliche Vorgaben

1.

Unter dem Begriff "**Arbeitsschutz**" versteht man in Deutschland Maßnahmen für die **Sicherheit** und **Gesundheit** der Beschäftigten bei der Arbeit. Aus einem umfassenden Verständnis heraus zählt dazu die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit.

PHB QM – „Arbeitsschutz“; LZK-Handbuch

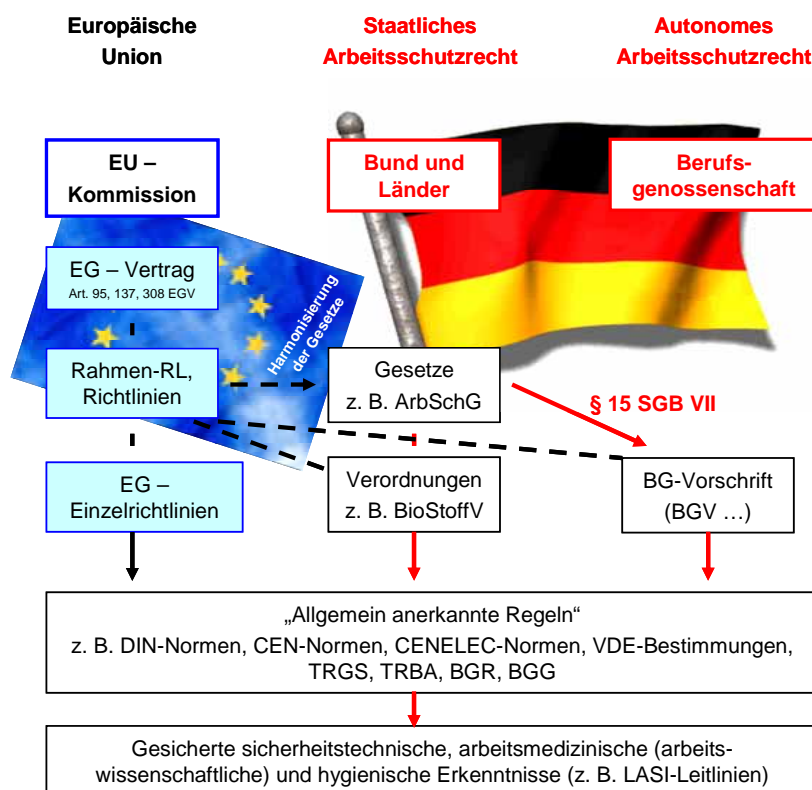
Die grundlegenden **Rechtsvorschriften** im Bereich des Arbeitsschutzes neben dem Grundgesetz, welches in Artikel 2 den Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit als Verfassungsgrundsatz festlegt, sind:

- Sozialgesetzbuch VII, EU-Richtlinien, Gesetze (z. B. Arbeitsschutzgesetz), Verordnungen (z. B. Biostoffverordnung), Richtlinien, Rechtsprechung, nicht-gesetzliche technische Regelwerke (z. B. DIN-Normen, VDE-Vorschriften) und
- die auf dem autonomen Satzungsrecht der Berufsgenossenschaften als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung basierenden Unfallverhütungsvorschriften, Regeln, Grundsätze und Informationen.

Die Überwachung des Arbeitsschutzes in Zahnarztpraxen in Baden-Württemberg obliegt den Stadt- und Landkreisen, für den Mutterschutz den Fachgruppen Mutterschutz in den Regierungspräsidien, für den medizinischen Arbeitsschutz dem Staatlichen Gewerbeamt im Regierungspräsidium Stuttgart und der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

PHB QM – Anhang - „Adressenverzeichnis“

Das Arbeitsschutzsystem in Deutschland beruht auf zwei Säulen, d. h. neben dem staatlichen Arbeitsschutz existiert auch der Arbeitsschutz der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (**Dualismus im Arbeitsschutz**).



In Zahnarztpraxen sind **aushangspflichtige** Gesetze und Unfallverhütungsvorschriften an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen: z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz, Röntgenverordnung, Arbeitszeitgesetz.

PHB QM; LZK-Handbuch

Verantwortung im Arbeitsschutz

2.

Verantwortung im Arbeitsschutz bedeutet Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer Menschen. **Der Zahnarzt ist grundsätzlich für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit verantwortlich.** Er ist verpflichtet, die Gefährdung am Arbeitsplatz zu beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen.

Der Zahnarzt hat die **Maßnahmen** auf ihre **Wirksamkeit** zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei gehört es zu seiner Pflicht, eine Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten anzustreben. Zu seiner Unterstützung hat der Arbeitgeber Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte zu bestellen, die ihn in Fragen des Arbeitsschutzes und der Arbeitsmedizin beraten. Bei der Teilnahme am Kammermodell kann die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung der Zahnarztpraxis in Eigenregie durchgeführt werden.

Grundsätzlich bietet es sich für den Zahnarzt an, zuverlässige und fachkundige Personen damit **zu beauftragen**, mit ihm im Team, die ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Diese Aufgaben-delegation **entbindet den Zahnarzt aber nicht** von seiner grundsätzlichen **Verantwortung im Arbeitsschutz**, d. h. er hat auch die delegierten Aufgabenbereiche ständig zu kontrollieren und zu überwachen.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer Zahnarztpraxis haben alle Arbeitsschutzmaßnahmen **zu unterstützen**. Weitere Pflichten ergeben sich aus staatlichen Rechtsvorschriften und speziellen Unfallverhütungsvorschriften sowie aus den Anordnungen des Praxisinhabers. Beispiele für Arbeitnehmerpflichten sind z. B. Vorschriften einhalten, Weisungen befolgen (Ausnahme: sicherheitswidrige Weisungen), technische Einrichtungen benutzen, persönliche Schutzausrüstungen benutzen, an Unterweisungen teilnehmen, Mängel melden und ggf. beseitigen, Störungen und Unfälle melden.

PHB QM –
„Arbeitsschutz“

Gefährdungsbeurteilung

3.

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen sind:

- Arbeitssicherheitsgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Bildschirmarbeitsverordnung, Jugendarbeitsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien, Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR), Unfallverhütungsvorschriften, u. a.

Verantwortlichkeiten und Aufgabenverteilung:

- **Der Zahnarzt darf die Gefährdungsbeurteilung nur selbst durchführen, wenn er die entsprechende Fachkunde hierfür besitzt oder erworben hat (z. B. über die Teilnahme am BuS-Kammermodell).** Ansonsten hat er sich bei der Gefährdungsbeurteilung fachkundig durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt beraten zu lassen.

Durchführung der Gefährdungsbeurteilung:

- Für die Durchführung stehen Ihnen Muster-Gefährdungsbeurteilungen zu Verfügung.

PHB QM –
„Arbeitsschutz“;
LZK-Handbuch;

„Checkliste Gefährdungsbeurteilung“

Gefährdungsbeurteilungen

Fortschreibung und Aktualisierung:

- Die Gefährdungsbeurteilung muss alle 3 Jahre bzw. unmittelbar bei Änderungen der Gegebenheiten in der Praxis (z. B. neues Personal, neue Räumlichkeiten, neue Gerätschaften, neue Arbeitsverfahren, ... etc.) oder der Rechtslage fortgeschrieben und aktualisiert werden.

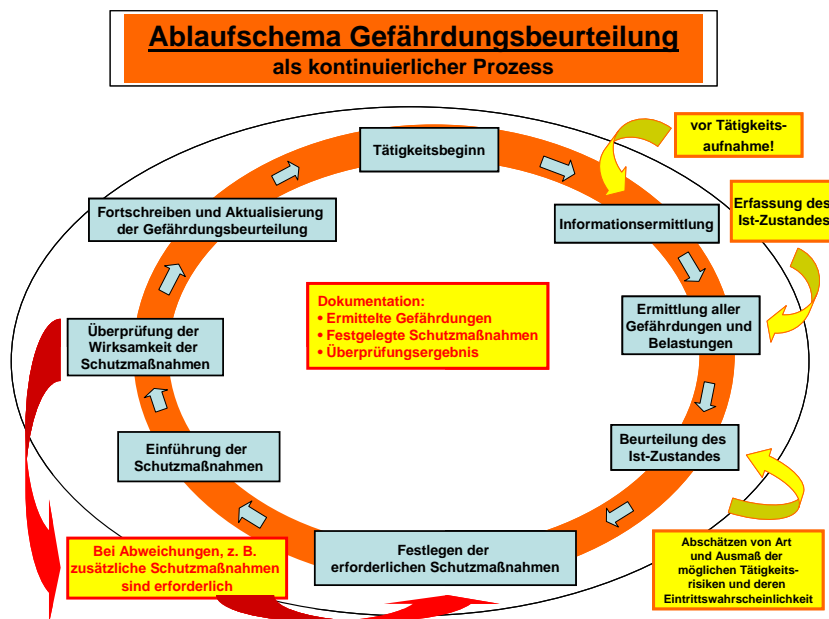
Unterweisung/Unterweisungsinhalte:

- Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung müssen ein Bestandteil der regelmäßigen Unterweisungen sein.

Dokumentation und Aufbewahrung:

- Empfohlene Aufbewahrungsfrist: mindestens 5 Jahre.

Die Gefährdungsbeurteilung als kontinuierlicher Prozess:



PHB QM – Anhang - „Unterweisungen“

PHB QM – „Arbeitsschutz“

<h1 style="margin: 0;">Abfallentsorgung</h1>	4.
--	----

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen sind:

- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), Verordnungen (z. B. Abfallverzeichnisverordnung, Gewerbeabfallverordnung), Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), nicht zuletzt die Abfallwirtschaftssatzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, u. a.

Verantwortlichkeiten:

- Der Zahnarzt als Erzeuger und „Besitzer“ von Abfällen hat diese ordnungsgemäß nach geltenden Regelwerken einer **fach- und sachgerechten Entsorgung** zuzuführen.

Mit der **Gefährdungsbeurteilung** „Abfallentsorgung“ beginnen Sie.

Informationen zu den in einer Zahnarztpraxis anfallenden **Abfallarten** erhalten Sie im Kapitel „Entsorgung“.

PHB QM - „Entsorgung“

Gefährdungsbeurteilung „Abfallentsorgung“;
PHB QM - „Entsorgung“

<h1 style="margin: 0;">Arbeitsmedizinische Vorsorge</h1>	<h2 style="margin: 0;">5.</h2>
--	--------------------------------

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen sind:

- Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz, Biostoffverordnung, Gefahrstoffverordnung, Bildschirmarbeitsverordnung, Jugendarbeitsschutzgesetz, Röntgenverordnung, Unfallverhütungsvorschrift (BGV A4), u. a.

Verantwortlichkeiten:

- Der Zahnarzt als Arbeitgeber hat im Rahmen seiner arbeitsrechtlichen Fürsorgeverpflichtung die Beschäftigten über die arbeitsmedizinische Vorsorge **aufzuklären** und zu **beraten**.
- Der Zahnarzt hat bei Vorhandensein arbeitsbedingter Belastungen die vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen.
- Es gibt sowohl **Angebots-**, wie auch **Pflichtuntersuchungen**. Die Untersuchungen werden vor Aufnahme der Tätigkeit (Erstuntersuchung) und anschließend in regelmäßigen Zeitabständen (Nachuntersuchungen) durchgeführt. Eine arbeitsmedizinische Untersuchung kann auch auf Wunsch des Beschäftigten notwendig werden, wenn er einen Zusammenhang zwischen einer Erkrankung und der Tätigkeit an seinem Arbeitsplatz vermutet.
- Musterformulare für die Angebots- und Pflichtuntersuchungen für den Zahnarzt für seine Beschäftigten.

Wer darf untersuchen?

- **Nur** ein Arzt, der **Facharzt für Arbeitsmedizin** ist oder die Zusatzbezeichnung **„Betriebsmedizin“** trägt (Ermächtigte Ärzte gemäß § 41 RöV).

Wer trägt die Kosten für die arbeitsmedizinische Vorsorge?

- Die **Kosten** für die rechtsverbindlichen Arbeitsschutzmaßnahmen trägt der Zahnarzt als Arbeitgeber.

Mit der **Gefährdungsbeurteilung** „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ beginnen Sie.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen in der Zahnarztpraxis:

- Das Merkblatt stellt die in einer Zahnarztpraxis zu berücksichtigenden arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen dar.

Kurzübersicht über die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen in der Zahnarztpraxis:

Arbeitsmedizinische Vorsorge	Wer ist hiervon in der Zahnarztpraxis betroffen?
§ 15 a BioStoffV G 42 „Infektionskrankheiten“ Praxistipp: Kombination des G 42 mit dem G 24! <i>Anhang 5 GefStoffV</i> G 24 „Hauterkrankungen“	Pflichtuntersuchung für alle Mitarbeiter/-innen, die an der Patientenbehandlung teilnehmen oder im infektionsgefährdeten Bereich arbeiten, z. B. ZFA, ZMF, ZMP, DH, angestellte Zahnärzte, Labor- und Reinigungspersonal. Pflichtuntersuchung bei Bestehen einer Hautgefährdung durch Feuchtarbeit (z. B. Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen) über mehr als 4 Stunden pro Tag . Angebotsuntersuchung: > 2 – 4 Stund. Feuchtarb. pro Tag.
G 37 „Bildschirm-Arbeitsplätze“	Angebotsuntersuchung für reine Praxismanager/-innen und Verwaltungsmitarbeiter/-innen (Gefährdungsbeurteilung).
Jugendliche	Jugendliche, d. h. wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (z. B. Auszubildende). Untersuchung vor Arbeitsbeginn und anschließend jährlich bis zum 18.Lebensjahr → Die Kosten der Untersuchung trägt das Land!

PHB QM - „Arbeitsmedizinische Vorsorge“;
 LZK-Handbuch;
 PHB QM – Anhang – Unterweisungen - „Arbeitsmedizinische Vorsorge“

PHB QM – Anhang – Formulare - „Arbeitsmedizinische Vorsorge“

Gefährdungsbeurteilung „Arbeitsmedizinische Vorsorge“

PHB QM – Anhang – Merkblätter „Arbeitsmedizinische Vorsorge“

Immunisierungsangebot:

- In Deutschland besteht grundsätzlich keine Impfpflicht.
- Der Zahnarzt hat die Angestellten über die in Frage kommende Maßnahme der Hepatitis-B-Immunisierung (Schutzimpfung) bei Aufnahme der Tätigkeit und bei gegebener Veranlassung **aufzuklären** und **zu beraten**. Die im Einzelfall gebotenen Maßnahmen zur Immunisierung sind dabei im Einvernehmen mit dem Arzt, der die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchführt, abzustimmen und festzulegen.
- Empfehlung: Angebot für HBV-Immunisierung.

PHB QM – Anhang – Unterweisungen - „Arbeitsmedizinische Vorsorge“

Wer trägt die Kosten für die Immunisierung?

- Die **Kosten** der Impfung trägt grundsätzlich der Arbeitgeber, d. h. der Zahnarzt. Sollte eine einzelne Krankenkasse der Beschäftigten die Kosten der Schutzimpfung übernehmen, kann der Zahnarzt die Beschäftigten beim Hausarzt immunisieren lassen.

Wer darf immunisieren?

- Ein Arzt, der aufgrund seiner Zulassung, die Befähigung besitzt entsprechende Immunisierungsmaßnahmen durchzuführen. Ein Zahnarzt ist auf der Basis seiner Zulassung für den Mund-, Kiefer- und Gesichtsbereich nicht berechtigt, seine Beschäftigten zu immunisieren (grundsätzlich besteht die freie Arztwahl).

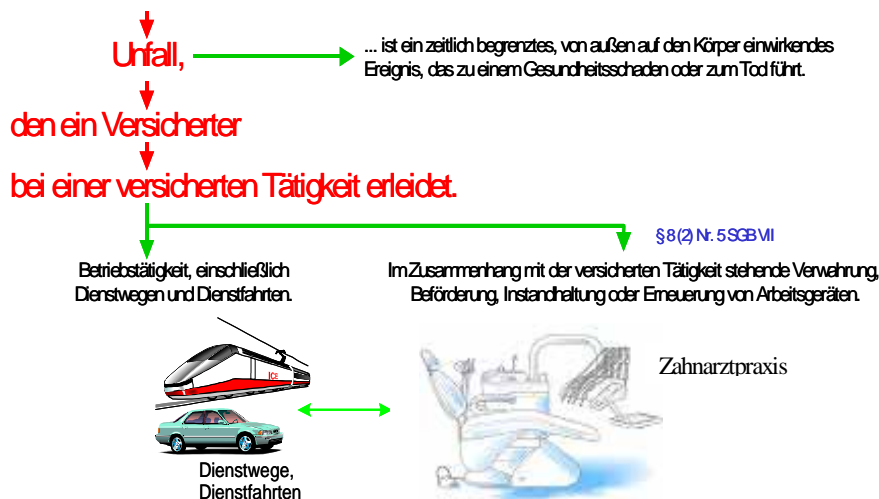
<h1>Arbeitsunfall</h1>	<h2>6.</h2>
------------------------	-------------

Was ist ein Arbeitsunfall:

- Eine von außen kommende, plötzliche, d. h. auf längstens eine Arbeitsschicht begrenzte, körperlich schädigende Einwirkung, die in einem inneren, wesentlichen, zumindest teilursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht.

PHB QM – „Arbeitsschutz“

- Der **Arbeitsunfall** ist ein



Mit der **Gefährdungsbeurteilung** „Arbeitsunfall“ beginnen Sie.

Gefährdungsbeurteilung „Arbeitsunfall“

Arbeitsunfall- Was ist zu tun?

Sofortmaßnahmen:

1. Ersthelfer (Zahnarzt) rufen und die notwendige Erstversorgung leisten.
2. Bei schweren Verletzungen (z. B. Knochenbruch) Rettungsdienst rufen.
3. Unfallverletzte müssen sich nach dem Unfall unverzüglich beim D-Arzt (s. u.) vorstellen, wenn:
 - die Unfallverletzung über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt (zu den häufigsten Unfallursachen in einer Zahnarztpraxis zählen Nadelstichverletzungen, Schnittverletzungen und Wegeunfälle),
 - die Unfallverletzung voraussichtlich länger als eine Woche ärztlich behandelt werden muss und er trotzdem arbeiten kann oder
 - infolge eines Arbeitsunfalls eine Wiedererkrankung eintritt.
 - Bitte beachten: Auf Grund des bestehenden Infektionsrisikos bei Nadelstichverletzungen (z. B. Behandlung von Infektionspatienten) ist das weitere Vorgehen immer mit dem BuS-Dienst abzustimmen.
4. Bei einem Gefahrstoff-Unfall sollten für den Notarzt bzw. für den Durchgangsarzt die Sicherheitsdatenblätter mitgegeben werden.

Nach der Erstversorgung:

5. Unfall- und Erste-Hilfe-Leistung sind in das **Verbandbuch** einzutragen (Aufbewahrungsfrist: mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung).
6. **Unfallanzeige** an die BGW und an das zuständige Landratsamt:
 - Bei einer Arbeitsunfähigkeit von länger als drei Tagen nach einem Arbeitsunfall bzw. einem Wegeunfall oder einem Unfall mit Todesfolge muss eine Meldung an die BGW (2 Ausfertigungen) und an das zuständige Landratsamt (1 Ausfertigung) erfolgen (**Unfallanzeige**).
 - Bei einem tödlichen Unfall hat eine Meldung zusätzlich auch an die Orts- bzw. Stadtpolizei zu erfolgen. Sofortige fernmündliche Information an die BGW und an das zuständige Landratsamt.
 - Jede Nadelstichverletzung sollte über die Unfallanzeige der BGW gemeldet werden.
 - Das Formblatt „Unfallanzeige“ der BGW incl. der dazugehörigen Erläuterungen finden Sie im Internet unter www.bgw-online.de zum Ausdrucken.

Aufbewahrungsfrist für Unfallanzeigen:

- Die Aufbewahrungsfrist für Unfallanzeigen beträgt drei Jahre.

Durchgangsarztverfahren (D-Arzt-Verfahren) bei Arbeitsunfällen:

- Ein D-Arzt ist ein **Durchgangsarzt** mit einer speziellen Zulassung und Bestellung durch den Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, z. B. ein Facharzt für Chirurgie mit Schwerpunkt Unfallchirurgie.
- Gesetzlich unfallversicherte Personen, die einen Arbeitsunfall erlitten haben, werden vom D-Arzt ärztlich versorgt. Am D-Arzt-Verfahren nehmen nur Beschäftigte teil, die gesetzlich unfallversichert sind (BGW). Die **Kosten** trägt die BGW.

Weitere Informationen zu den Qualifikationen und Aufgaben eines Durchgangsarztes finden Sie im Kapitel „Arbeitsschutz“.

Suche nach einem Durchgangsarzt:

- Der Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften bietet über das Internet unter www.lvbg.de (Aufgaben > Medizinische Rehabilitation > Durchgangsarztverfahren) eine Suche nach einem Durchgangsarzt in der Nähe des Praxisstandortes an.

Aushang- / Einsichtnahme:

- Im **Alarmplan** Erste Hilfe können Sie die Durchgangsärzte sowie die berufsgenossenschaftliche bzw. unfallchirurgische Klinik in der Nähe des Praxisstandortes eintragen und für die Mitarbeiter sichtbar aushängen.

PHB QM –
„Arbeitsschutz“

PHB QM – Anhang –
Aushang – „Notfall“

PHB QM – Anhang -
Formulare – „Arbeits-
schutz“;
PHB QM – „Arbeits-
schutz“

PHB QM -
„Arbeitsschutz“

PHB QM – Anhang -
Aushang - „Notfall“

PHB QM – Anhang –
Aushang – „Notfall“

Umfang des Versicherungsschutzes:

- Versichert ist nicht nur die eigentliche Arbeit der Beschäftigten, sondern auch Unfälle auf der Fahrt zur Arbeit und von der Arbeit zur Wohnung (Wegeunfälle). Weitere Regelungen des Versicherungsschutzes finden Sie im Kapitel „Arbeitsschutz“.

PHB QM - „Arbeitsschutz“

Unterweisung/Unterweisungsinhalte:

- Die Beschäftigten sind über ihren Versicherungsschutz, das Vorgehen und das Verhalten im Falle eines Arbeitsunfalls zu **unterweisen** (Dokumentation).
- Die Unterweisung ist **vor Arbeitsaufnahme** und anschließend regelmäßig **einmal jährlich** durchzuführen.

PHB QM – Anhang – Unterweisungen – „Arbeitsschutz“

Bauliche Anforderungen	7.
-------------------------------	-----------

Bestehende Zahnarztpraxen besitzen **Bestandsschutz**, sofern in anderen Regelwerken nicht etwas anderes bestimmt ist.

Bei allen **Erweiterungs-, Umbau- und Neubaumaßnahmen** hat der Zahnarzt als Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass die Praxis mit all ihren Räumen den Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung entspricht. Die Vorgaben des Baugesetzbuches sowie der Landesbauordnung müssen wie die arbeitsmedizinischen, hygienischen und sicherheitstechnischen Anforderungen beim Aufbau und der Beschaffenheit von Praxisräumen berücksichtigt werden.

PHB QM – „Bauliche Anforderungen“

- Das Merkblatt „Bauliche Anforderungen an die Zahnarztpraxis“ gibt Ihnen einen ersten Überblick über die Raumkriterien einer Zahnarztpraxis.
- Die Gefährdungsbeurteilung „Bauliche Anforderungen an die Zahnarztpraxis“ fasst die konkreten Raumkriterien für eine Zahnarztpraxis zusammen.

Gefährdungsbeurteilung „Merkblatt Bauliche Anforderungen an die Zahnarztpraxis“

Gefährdungsbeurteilung „Bauliche Anforderungen an die Zahnarztpraxis“

Bildschirmarbeitsplatz

8.

Die wichtigste rechtliche Grundlage ist:

- Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV).

Definitionen:

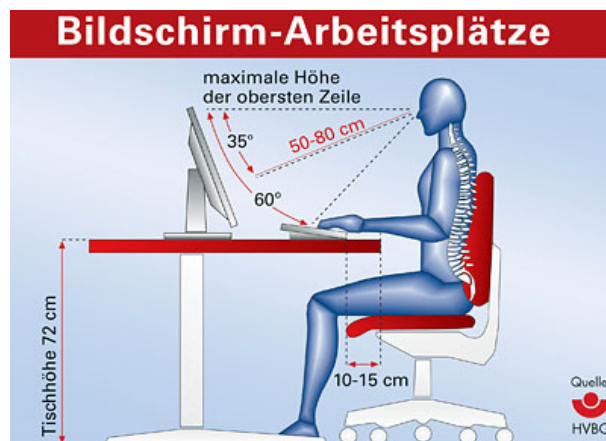
- Ein Bildschirmarbeitsplatz ist ein Arbeitsplatz mit einem Bildschirmgerät sowie die unmittelbare Arbeitsumgebung. Im Rahmen der **Gefährdungsbeurteilung** ist u. a. zu ermitteln, welchen Beschäftigten der Zahnarzt eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung (G 37) anzubieten hat.
- Beschäftigte im Sinne dieser Verordnung sind nur Beschäftigte, die gewöhnlich das Bildschirmgerät mehrmals arbeitstäglich in **ununterbrochenen** Zeitabschnitten benutzen. Unterbrechungen können dabei auch administrative Tätigkeiten, wie z. B. Terminvergabe an Patienten, das Kümmern um Lieferanten sein. Empfohlener Orientierungswert für diese ununterbrochenen Zeitabschnitte ist mindestens 1 Stunde. In der Zahnarztpraxis können hiervon z. B. folgende Beschäftigte betroffen sein: Praxismanager/-in und Verwaltungsmitarbeiter/-in.

PHB QM - „Bauliche Anforderungen“

Anforderungen an Bildschirmarbeitsplätze:

- Bei Einrichtung solcher Arbeitsplätze sind folgende ergonomische Anforderungen zu beachten.

Gefährdungsbeurteilung „Merkblatt Bauliche Anforderungen an die Zahnarztpraxis“



Mit der **Gefährdungsbeurteilung** „Bildschirmarbeitsplatz“ beginnen Sie.

Gefährdungsbeurteilung „Bildschirmarbeitsplatz“

Gefährdungsbeurteilung:

- Im Rahmen der **Gefährdungsbeurteilung** hat der Arbeitgeber bei Bildschirmarbeitsplätzen separat die Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen insbesondere hinsichtlich einer möglichen Gefährdung des Sehvermögens sowie körperlicher Probleme und psychischer Belastungen, zu ermitteln und zu beurteilen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge:

- Informationen über arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen finden Sie hier unter Nr. 5 und im PHB QM - Kapitel „Arbeitsmedizinische Vorsorge“.

PHB QM - „Arbeitsmedizinische Vorsorge“

Biologische Arbeitsstoffe

9.

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen sind:

- Biostoffverordnung (BioStoffV), Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) und Unfallverhütungsvorschriften.

Biologische Arbeitsstoffe sind Mikroorganismen, Zellkulturen und Endoparasiten, die beim Menschen Infektionen, sensibilisierende oder toxische Wirkungen hervorrufen können. Mögliche Infektionserreger in der zahnärztlichen Tätigkeit können Bakterien, Pilze, Protozoen, Viren und Prionen sein. Die Hauptgefahren in der zahnärztlichen Praxis bestehen in der Übertragung von Hepatitis B und C.

Die Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen in der Zahnarztpraxis ist durch die Biostoffverordnung (BioStoffV) geregelt. Zweck der Verordnung ist der Schutz der Beschäftigten vor der Gefährdung ihrer Sicherheit und Gesundheit bei der beruflichen Tätigkeit mit diesen Stoffen und in deren Gefahrenbereich.

Die **BioStoffV** teilt die Mikroorganismen entsprechend ihrer Gefährlichkeit in 4 **Risikogruppen** ein. Die genaue Zuordnung eines bestimmten Mikroorganismus zu einer Risikogruppe erfolgt anhand der Ausführungsbestimmungen der BioStoffV, den sogenannten Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA): TRBA 460: Pilze, TRBA 462: Viren, TRBA 464: Parasiten und TRBA 466: Bakterien.

Kontaktmöglichkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, **Übertragungswege** für Krankheitserreger und **infektionspräventive Maßnahmen** entnehmen Sie den Praxishandbüchern der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg in den Kapiteln „Leitfaden zur Organisation der Hygienemaßnahmen“ und „Biologische Arbeitsstoffe“ der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg.

Nicht gezielte Tätigkeiten in der Zahnarztpraxis:

Grundsätzlich werden die Behandlungstätigkeiten in einer Zahnarztpraxis im Sinne der BioStoffV als **nicht gezielte Tätigkeiten der Risikogruppe 2** eingestuft, auch die Behandlung von HIV- oder HBV-infizierten Patienten ist i. d. R. der Schutzstufe 2 zuzuordnen, falls nicht mit starkem Verspritzen zu rechnen ist. Mindestens sind die allgemeinen Hygienemaßnahmen der Schutzstufe 1 festzulegen. Diese Mindestmaßnahmen sind individuell durch weitere erforderliche Sicherheitsmaßnahmen aus der Schutzstufe 2 bzw. 3 zu ergänzen, damit die Gefährdung der Beschäftigten dadurch soweit wie möglich verringert wird.

In der nachfolgenden Gefährdungsbeurteilung finden Sie die grundsätzlichen Anforderungen aus der Biostoffverordnung.

Gefährdungsbeurteilung:

Auch in der BioStoffV findet sich die Verpflichtung zur Erstellung einer **Gefährdungsbeurteilung**. Dies kann gleichzeitig mit der Beurteilung nach anderen Verordnungen geschehen und für einen ganzen Arbeitsbereich oder für bestimmte Tätigkeiten erfolgen. Die Gefährdungsbeurteilung sollte neben der Art der Tätigkeit auch die möglichen Übertragungswege (z. B. aerogene Übertragung, Inokulation) sowie die Festlegung der Risikogruppe der vorkommenden Mikroorganismen und der entsprechenden Schutzmaßnahmen beinhalten.

PHB QM „Leitfaden Organisation der Hygienemaßnahmen“; „Arbeitsmedizinische Vorsorge“

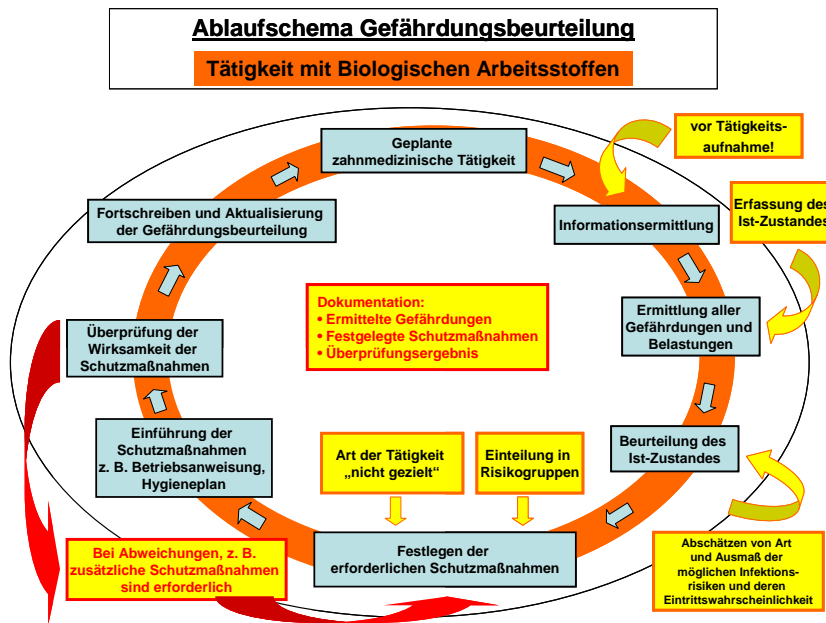
PHB QM „Leitfaden Organisation der Hygienemaßnahmen“; „Biologische Arbeitsstoffe“

PHB QM „Arbeitsmedizinische Vorsorge“

Gefährdungsbeurteilung „Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen“

Mit der **Gefährdungsbeurteilung** „Biologische Arbeitsstoffe“ beginnen Sie.

Ablaufschema der Gefährdungsbeurteilung:



Schutzmaßnahmen und Betriebsanweisung:

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung erfolgt die Planung und Festlegung geeigneter **Schutzmaßnahmen**. Bei allen Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen sind mindestens die allgemeinen Hygienemaßnahmen der Schutzstufe 1 und der TRBA 500 zu beachten. Bei nicht gezielten Tätigkeiten ist nicht unbedingt der biologische Arbeitsstoff mit der höchsten Gefährdung für die Zuordnung zu einer Schutzstufe ausschlaggebend. Entsprechend der BioStoffV sollen die erforderlichen Schutzmaßnahmen aus den Anhängen II bzw. III der BioStoffV ausgewählt und festgelegt werden, so dass die Gefährdung der Beschäftigten soweit wie möglich verringert wird.

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene **Betriebsanweisung** zu erstellen, in der die möglichen Infektionswege der Mikroorganismen bezeichnet, die spezifischen Gefahren benannt und angemessene Schutzmaßnahmen aufgeführt werden. Auch muss sie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und zur Ersten Hilfe enthalten.

Der Zahnarzt hat seine Beschäftigten mittels der **Betriebsanweisungen** über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich zu unterweisen. Die **Unterweisung** muss **vor Aufnahme** der Beschäftigung und danach **mindestens jährlich** arbeitsplatzbezogen durchgeführt und dokumentiert werden.

Die Beschäftigten haben die für den Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen bereitgestellte **persönliche Schutzausrüstung** (z. B. Schutzhandschuhe, Brille möglichst mit Seitenschutz) zu tragen.

Informationen über **arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen** finden Sie hier unter Nr. 5 und im PHB QM - Kapitel „Arbeitsmedizinische Vorsorge“.

Informationen über **Beschäftigungsbeschränkungen- bzw. verbote** erhalten Sie hier unter Nr. 15 und im PHB QM - Kapitel „Personal - Schutzgesetz“.

Gefährdungsbeurteilung „Biologische Arbeitsstoffe“

PHB QM „Arbeitsmedizinische Vorsorge“

LZK-Handbuch

PHB QM – Anhang – Betriebsanweisungen – „Biologische Arbeitsstoffe“

PHB QM – Anhang – Unterweisungen – „Biologische Arbeitsstoffe“

PHB QM – „Arbeitsmedizinische Vorsorge“
PHB QM – „Personal - Schutzgesetz“

Brandschutz

10.

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen sind:

- Arbeitsschutzgesetz, Unfallverhütungsvorschrift (BGV A1), BGR 133, Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR A1.3 und ASR A2.3), evtl. baurechtliche Auflagen, u. a.

PHB QM - „Brand- und Explosionsschutz“

Verantwortlichkeiten und Unterstützungspflicht der Arbeitnehmer:

- Der Zahnarzt als Arbeitgeber hat die Maßnahmen zu planen, zu treffen und zu überwachen, die u. a. für den Fall des Entstehens von Bränden und Explosionen geboten sind.
- Beschäftigte sind verpflichtet, die Brandschutzmaßnahmen zu unterstützen.

Mit der **Gefährdungsbeurteilung** „Brandschutz“ beginnen Sie.

Gefährdungsbeurteilung „Brandschutz“

Brandschutzmaßnahmen:

- Bereitstellen einer ausreichenden Anzahl an **Feuerlöschern** in Abhängigkeit der Grundfläche der Praxis und einer geringen Brandgefährdungsklasse.

- Die Standorte der Feuerlöscher sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen (lang nachleuchtende Piktogramme), es sei denn, die Feuerlöscher sind gut sichtbar und an im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht (Gefährdungsbeurteilung).



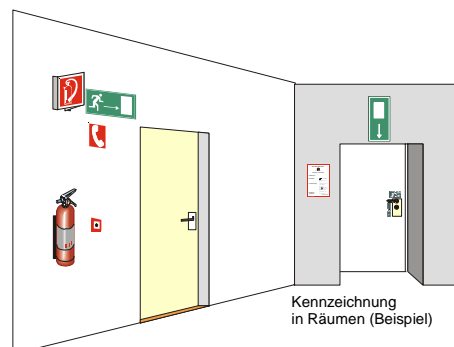
- Ein **Alarmplan für den Brandfall** ist zu erstellen und an einem gut sichtbaren Standort auszuhängen.



PHB QM - „Brand- und Explosionsschutz“

PHB QM – Anhang - Aushang - „Notfall“

- Vorhandene **Rettungswege** und **Notausgänge** sind stets frei zu halten.
- Rettungswege und Notausgänge dürfen nicht eingeengt werden und Notausgänge müssen sich leicht öffnen lassen. Die nutzbare Laufbreite der Wege darf weder durch abgestellte Gegenstände, noch durch aufschlagende Türen eingeengt werden. Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen als solche gekennzeichnet sein und in Fluchrichtung aufschlagen. Die Türen müssen sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Personen in dem Raum befinden.
- Rettungswege und Notausgänge sollten z. B. in Zahnarztpraxen im 1.OG oder bei stark verwinkelter Raumaufteilung dauerhaft gekennzeichnet (lang nachleuchtende Piktogramme) werden.



Unterweisung/Unterweisungsinhalte:

- Die Beschäftigten sind über Maßnahmen im Brandfall (Handhabung von Feuerlöschern, Alarmplan, Verhaltensregeln) zu **unterweisen** (Dokumentation).
- Praktische Vorführungen und Übungen sind vorteilhaft.

QM – Anhang - Unterweisungen – „Brand- und Explosionsschutz“

<h1 style="margin: 0;">Erste Hilfe</h1>	<h2 style="margin: 0;">11.</h2>
---	---------------------------------

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen sind:

- Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschrift (BGV A1).

PHB QM – „Arbeitsschutz“

Ausbildung in Erster-Hilfe:

- **Ersthelfer** ist der Zahnarzt.
- **Empfehlung:** Grundsätzlich, auch im Rahmen der Notfallversorgung, ist es sinnvoll, weitere Beschäftigte in Erster Hilfe ausbilden zu lassen. Die Erstausbildung erfolgt in 16 Stunden bei einer BGW-anerkannten Ausbildungseinrichtung (die Ausbildungskosten übernimmt die BGW), die Erstausbildung muss alle 2 Jahre in einem 8-stündigen-Fortbildungskurs aktualisiert werden.

PHB QM - „Arbeitsschutz“

Verantwortlichkeiten und Unterstützungspflicht der Arbeitnehmer:

- Der Zahnarzt als Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen.
- Beschäftigte haben sich im Rahmen ihrer Unterstützungspflichten in Erster Hilfe (zum Ersthelfer) ausbilden zu lassen, es sei denn, persönliche Gründe stehen entgegen.

Mit der **Gefährdungsbeurteilung** „Erste Hilfe“ beginnen Sie.

Gefährdungsbeurteilung „Erste Hilfe“

Erste-Hilfe-Maßnahmen:

- In einer Zahnarztpraxis ist ein **Verbandsortiment** gemäß DIN 13157 C (kleiner Verbandkasten) zur Verfügung zu stellen. Der Inhalt des Verbandkastens sowie die Haltbarkeit einiger steril verpackter Verbandsmaterialien ist regelmäßig zu überprüfen.
- Der Standort des Verbandkastens ist gemäß ASR A1.3 deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen (lang nachleuchtende Piktogramme).
- Ein **Alarmplan für den Notfall** ist zu erstellen und an einem gut sichtbaren Standort auszuhängen.



PHB QM – „Arbeitsschutz“

PHB QM – Anhang - Aushang - „Notfall“

Verbandbuch:

- Die **Erste-Hilfe-Leistungen** an verunfallten Beschäftigten in der Zahnarztpraxis sind zu **dokumentieren** und mindestens fünf Jahre (nach der letzten Eintragung) lang aufzubewahren. Aufzeichnungspflicht für die Beschäftigten.
- Die Dokumentation ist in einem **Verbandbuch** vorzunehmen.

PHB QM – Anhang – Formulare – „Arbeitsschutz“

Notfallmedizinische Versorgung:

- Zum Thema „Notfallmedizinische Versorgung“ erhalten Sie in den Praxishandbüchern der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg im Kapitel „Notfall“ weitere Informationen.

PHB QM - „Notfall“

Unterweisung/Unterweisungsinhalte:

- Die Beschäftigten sind über Erste-Hilfe-Maßnahmen zu **unterweisen** (Dokumentation).
- Praktische Vorführungen und Übungen sind vorteilhaft.

Gefahrstoffe

12.

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen sind:

- Chemikaliengesetz (ChemG), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) und Unfallverhütungsvorschriften.

PHB QM - „Gefahrstoffe“

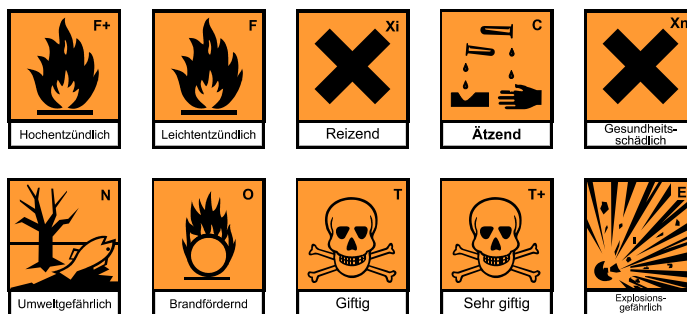
Was sind Gefahrstoffe:

Gefahrstoffe sind u. a. **gefährliche Stoffe und Zubereitungen** nach § 3a des Chemikaliengesetzes sowie Stoffe und Zubereitungen, die sonstige chronisch schädigende Eigenschaften besitzen. D. h. Gefahrstoffe tragen mindestens eine der folgenden **Eigenschaften / Gefährlichkeitsmerkmale**: explosionsgefährlich, brandfördernd, hochentzündlich, leichtentzündlich, entzündlich, sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, sensibilisierend, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend, erbgutverändernd oder umweltgefährlich.

Wir erkenne ich Gefahrstoffe in der Zahnarztpraxis:

Gefahrstoffe, die bei der täglichen Arbeit in der Zahnarztpraxis eingesetzt werden, sind leicht an den **Gefahrstoffsymbolen*** zu erkennen, die der Produkthersteller anbringt. Auf den Verpackungsbehältnissen mit Gefahrstoffinhalt ist deutlich mindestens eines der nachfolgend abgebildeten Symbole mit z. T. entsprechender Aufschrift vorhanden.

PHB QM – „Gefahrstoffe“



* ab voraussichtlich 01.12.2010 gelten neue Gefahrstoffsymbole

Häufig werden aber auch Tätigkeiten mit anderen gefährlichen Stoffen durchgeführt, die nicht als Gefahrstoffe eingestuft sind und somit nicht direkt als Gefahrstoffe erkennbar sind, z. B. bei der Entsorgung der Praxisabfälle oder beim Einsatz von Reinigungsmitteln. Bei solchen Arbeiten ist daher besondere Sorgfalt erforderlich. Arzneimittel sind von der Kennzeichnungspflicht gemäß Gefahrstoffverordnung ausgenommen.

Der Hersteller bzw. der Händler von Gefahrstoffen, hat an die Zahnarztpraxis spätestens bei der ersten Lieferung kostenlos ein **Sicherheitsdatenblatt** in deutscher Sprache zu übermitteln. Aus dem **Sicherheitsdatenblatt** können Sie für die in Ihrer Praxis eingesetzten Gefahrstoffe produktspezifische Gefährdungen, Maßnahmen des Personalschutzes, der Ersten Hilfe, im Brand- und Notfall, wichtige Lagerungsbedingungen und weitere Tätigkeitsvorgaben entnehmen. Die Beschäftigten müssen jederzeit freien Zugang zu den Sicherheitsdatenblättern haben, auch für die Unfall- bzw. Notfallsituation (in Papierform).

PHB QM - „Gefahrstoffe“

Die in der Zahnarztpraxis verwendeten Gefahrstoffe sind in einem Verzeichnis (**Gefahrstoffverzeichnis**) zu führen, dieses ist auf einem aktuellen Stand zu halten.

PHB QM – Anhang – Formulare „Gefahrstoffverzeichnis“

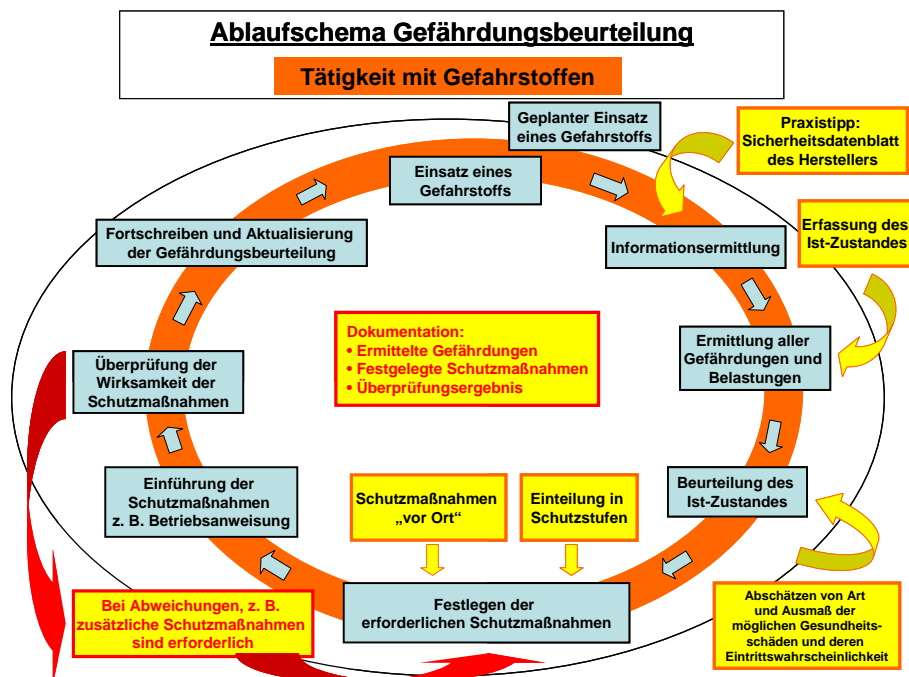
Was ist zu tun?

Zunächst ist nach § 7 GefStoffV die **Gefährdungsbeurteilung** zu erstellen.

Mit der **Gefährdungsbeurteilung** „Gefahrstoffe“ beginnen Sie.

Ablaufschema der Gefährdungsbeurteilung:

1. **Geplanter Einsatz** eines neuen Produktes in der Zahnarztpraxis.
2. **Informationsermittlung** (z. B. Sicherheitsdatenblatt)
3. **Substitutionsprüfung** (Suche nach einem Ersatzstoff)
4. **Beurteilung der ermittelten Gefährdungen (Dokumentation)**
5. Festlegung von **Schutzmaßnahmen (Dokumentation)** (z. B. Erstellen von Betriebsanweisungen oder Bereitstellen von persönlicher Schutzausrüstung)
6. **Wirksamkeitsprüfung** der festgelegten Schutzmaßnahmen
7. Falls notwendig, Schutzmaßnahmen optimieren und weiter mit Schritt 6
8. Eine **Aktualisierung** der Gefährdungsbeurteilung sollte alle 3 Jahre stattfinden, es sei denn, Sie führen neue Gefahrstoffprodukte ein.



Im Zuge der Informationsermittlung nach 2. und der anschließenden Gefährdungsbeurteilung nach 4. sind u. a. aktuelle **Betriebsanweisungen** (für Einzel- bzw. Gruppengeräte) zu erstellen, welche die Beschäftigten über die mit der Gefahrstofftätigkeit zusammen hängenden Gefährdungen für Mensch und Umwelt, Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln, Verhalten im Gefahrfall, Erste Hilfe und Entsorgung informieren. Für die Erstellung der Betriebsanweisungen können die Sicherheitsdatenblätter herangezogen werden.

Der Zahnarzt hat seine Beschäftigten mittels der Gefahrstoff-Betriebsanweisungen über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich zu **unterweisen**. Die Unterweisung muss **vor Aufnahme** der Beschäftigung und danach **mindestens jährlich** arbeitsplatzbezogen durchgeführt und dokumentiert werden.

Die Beschäftigten haben die für die Tätigkeit mit Gefahrstoffen bereitgestellte **persönliche Schutzausrüstung** (z. B. Schutzhandschuhe, Schutzbrille) zu tragen.

Informationen über **arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen** finden Sie hier unter Nr. 5 und im PHB QM - Kapitel „Arbeitsmedizinische Vorsorge“.

Informationen über **Beschäftigungsbeschränkungen- bzw. verbote** erhalten Sie hier unter Nr. 15 und im PHB QM - Kapitel „Personal - Schutzgesetz“.

Gefährdungsbeurteilung „Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“

PHB QM - „Gefahrstoffe“

PHB QM – Anhang – Betriebsanweisungen – „Gefahrstoffe“

PHB QM – Anhang – Unterweisungen - „Gefahrstoffe“

PHB QM – „Arbeitsmedizinische Vorsorge“

PHB QM – „Personal – Schutzgesetz“

<h1 style="margin: 0;">Hygiene</h1>	<h2 style="margin: 0;">13.</h2>
-------------------------------------	---------------------------------

Weitergehende Informationen erhalten Sie in den Praxishandbüchern der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg in den Kapiteln „Hygiene“, „Sterilisation“, „Leitfaden zur Organisation der Hygienemaßnahmen“ der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg, RKI-Empfehlungen und nicht zuletzt im DAHZ-Leitfaden.

Mit der **Gefährdungsbeurteilung** „Hygiene“ beginnen Sie.

PHB QM „Hygiene“;
„Leitfaden Organisation der Hygienemaßnahmen“; „Sterilisation“

Gefährdungsbeurteilung „Hygiene“

<h1 style="margin: 0;">Laser</h1>	<h2 style="margin: 0;">14.</h2>
-----------------------------------	---------------------------------

Die wichtigste rechtliche Grundlage ist:

- Unfallverhütungsvorschrift BGV B2 (Laserstrahlung).

PHB QM - „Laser“

Verantwortlichkeiten und Aufgabenverteilung:

- Gemäß § 6 BGV B 2 ist für Geräte der Klasse 3 B, 3 R und 4 ein **Laserschutzbeauftragter** zu bestellen, der über die erforderliche Sachkunde verfügen muss (kann der Praxisinhaber selbst die Sachkunde und Überwachung des Betriebes der Lasereinrichtungen der BGW nachweisen, ist eine schriftliche Bestellung zum Laserschutzbeauftragten nicht notwendig).

PHB QM - Anhang -
Formulare – „Laser“

Anzeigeverfahren:

- Der **Betrieb von Lasereinrichtungen** der Klassen 3 B, 3 R oder 4 ist dem zuständigen Landratsamt und der Berufsgenossenschaft (BGW) anzuzeigen.

PHB QM - Anhang -
Formulare – „Laser“

Betriebsanweisung:

- Eine **Betriebsanweisung** ist für den Betrieb von Lasern der Klassen 3 B, 3 R oder 4 bereit zu halten.

PHB QM – Anhang –
Betriebsanweisungen –
„Laser“;
Gefährdungsbeurteilung „Laser“;

Mit der **Gefährdungsbeurteilung** „Laser“ beginnen Sie.

Ein-/Unterweisung:

- **Laser-Unterweisung: Vor Arbeitsaufnahme** und regelmäßig **mindestens einmal** pro Jahr (Dokumentation).
- Inhalte Laser-Unterweisung: mittels der Betriebsanweisung und weiterer Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln.

PHB QM – Anhang -
Unterweisungen -
„Laser“;
PHB QM – Anhang –
Aushang – „Unfallverhütungsvorschriften“;
PHB QM - „Medizinprodukte und Arzneimittel“

Prüfpflichten:

- Lasergeräte: **sicherheitstechnische Kontrolle** gemäß § 6 MPBetrV.

Persönliche Schutzausrüstung:

- Laserbetrieb: Augenschutz (Laserschutzbrille), ggf. Schutzkleidung und Schutzhandschuhe sind zur Verfügung zu stellen.

PHB QM - „Laser“

Medizinproduktebuch:

- Eintragung der in den Anlagen 1 und 2 MPBetreibV aufgeführten Medizinprodukte.

PHB QM – Anhang -
Formulare – „Medizin-
produkte“

Bestandsverzeichnis:

- Eintragung aller aktiven nicht implantierbaren Medizinprodukte.

PHB QM – Anhang -
Formulare – „Medizin-
produkte“;

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung:

- Informationen über **arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen** finden Sie hier unter Nr. 5 und im PHB QM - Kapitel „Arbeitsmedizinische Vorsorge“.

PHB QM – „Arbeits-
medizinische Vorsorge“

Beschäftigungsbeschränkungen- und verbote:

- Informationen über **Beschäftigungsbeschränkungen- bzw. verbote** erhalten Sie hier unter Nr. 15 und im PHB QM - Kapitel „Personal - Schutzgesetze“.

PHB QM – „Personal -
Schutzgesetze“

<h2>Mutterschutz und Jugendliche</h2>	<h2>15.</h2>
---------------------------------------	--------------

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen sind:

- Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, SGB IX, u. a.

PHB QM – „Personal -
Schutzgesetze“;
Gefährdungsbeurteilung
„Mutterschutz und
Jugendliche“;
PHB QM - „Personal –
Schutzgesetze“;
„Arbeitsmedizinische
Vorsorge“

Mit der **Gefährdungsbeurteilung** „Mutterschutz und Jugendliche“ beginnen Sie.

Kernelemente:

- **Werdende und stillende Mütter**, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, genießen gemäß Mutterschutzgesetz einen besonderen Schutz vor Gefahren, Überforderung, Gesundheitsschäden und finanziellen Einbußen am Arbeitsplatz.
- Das Jugendarbeitsschutzgesetz schützt Kinder und **Jugendliche** vor Überbeanspruchung, Überforderung und Gefahren am Arbeitsplatz.
- Auch Beschäftigte mit Behinderungen werden geschützt.

Weitergehende Informationen erhalten Sie in den Praxishandbüchern der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg im Kapitel „Personal – Schutzgesetze“.

PHB QM - „Personal –
Schutzgesetze“

<h2 style="margin: 0;">Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</h2>	<h2 style="margin: 0;">16.</h2>
<p>Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-BV), Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung, TRBA 250, Unfallverhütungsvorschriften (z. B. BGV A1), BG-Regeln, RKI-Empfehlung „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde“, u. a. <p>Mit der Gefährdungsbeurteilung „Persönliche Schutzausrüstung“ beginnen Sie.</p> <p>Verantwortlichkeiten und Arbeitnehmerpflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Zahnarzt hat die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegte persönliche Schutzausrüstung den Beschäftigten in ausreichender Anzahl und in hygienisch einwandfreiem Zustand bereit zu stellen. Die Kosten für die persönliche Schutzausrüstung hat der Zahnarzt zu tragen. • Beschäftigte sind verpflichtet, die ihnen von der/dem Arbeitgeber/in zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung zu tragen (Tragepflicht) und mit dieser bestimmungsgemäß und pflegsam umzugehen. <p>Unterweisung/Unterweisungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Beschäftigten sind über die im Einzelfall mit ihrer Tätigkeit verbundenen Gefährdungen und die Notwendigkeit des Benutzens persönlicher Schutzausrüstungen zu unterweisen. Dabei ist auf den richtigen Einsatz/Gebrauch der Schutzausrüstungen und deren Pflege (Erhalt eines hygienisch einwandfreien Zustands) einzugehen. Praktische Vorführungen sind vorteilhaft. <p>Zur persönlichen Schutzausrüstung in einer Zahnarztpraxis zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzkleidung, • Medizinische Einmalhandschuhe (z. B. ungepuderte Latexhandschuhe) gemäß DIN EN 455 (steril bzw. unsteril), • Flüssigkeitsdichte, ausreichend widerstandsfähige Handschuhe gemäß DIN EN 374, • Augen- und Gesichtsschutz (im wesentlichen Schutzbrillen mit Seitenschutz und Schutzschilde), • Mund-Nasen-Schutzmaske (Patienten- und Personalschutzmaßnahme), • Ggf. Gehörschutz (Praxislabor) und • Ggf. ist Atemschutz mit evtl. Ausatemventil (bei der Behandlung von Tbc-Patienten z. B. partikelfiltrierende Halbmasken des Typ FFP2; Virenschutz mit FFP3-Masken) bereit zu halten. 	<p>PHB QM – „Arbeitsschutz“</p> <p>Gefährdungsbeurteilung „Persönliche Schutzausrüstung“</p> <p>PHB QM – Anhang - „Unterweisungen“</p> <p>PHB QM – „Arbeitsschutz“</p>
<h2 style="margin: 0;">Prüfpflichten</h2>	<h2 style="margin: 0;">17.</h2>
<ul style="list-style-type: none"> • In der Checkliste finden Sie eine Zusammenstellung der grundsätzlichen Prüfpflichten in der Zahnarztpraxis. 	<p>Gefährdungsbeurteilung – „Checkliste Prüfpflichten in der Zahnarztpraxis“</p>

<h1>Röntgen</h1>	<h2>18.</h2>
------------------	--------------

Die wichtigste rechtliche Grundlage ist:

- Röntgenverordnung (RöV).

PHB QM - „Röntgen“

Verantwortlichkeiten und Aufgabenverteilung:

- **Strahlenschutzverantwortlicher** ist grundsätzlich der Praxisinhaber; in der Gemeinschaftspraxis und der Praxismgemeinschaft sind alle Gesellschafter/ Partner Strahlenschutzverantwortliche.
- Soweit dies für den sicheren Betrieb notwendig ist, hat der Strahlenschutzverantwortliche für die Leitung oder Beaufsichtigung des Röntgenbetriebes die erforderliche Anzahl von **Strahlenschutzbeauftragten** schriftlich zu bestellen.

PHB QM - „Röntgen“

PHB QM - Anhang -
Formulare – „Röntgen“

Qualifikation und Schulungen:

- Die erforderliche **Fachkunde im Strahlenschutz** wird in der Regel durch eine geeignete Ausbildung, praktische Erfahrung und die erfolgreiche Teilnahme an den anerkannten Kursen erworben. Grundsätzlich reicht die zahnärztliche Approbation aus.
- Die Fachkunde im Strahlenschutz für Zahnärztinnen und Zahnärzte muss alle 5 Jahre über die erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Kurs **aktualisiert** werden.
- **Kenntnisse im Strahlenschutz** für das Praxispersonal und deren Aktualisierung alle 5 Jahre.

PHB QM – „Röntgen“

Anzeigeverfahren:

- Die Inbetriebnahme, Änderung oder Beendigung des Betriebes einer Röntgen-einrichtung ist der **zuständigen Aufsichtsbehörde** (Regierungspräsidium) zwei Wochen vor Eintreten des Ereignisses **anzuzeigen**.

PHB QM - Anhang -
Formulare - „Röntgen“

Abnahme- und Konstanzprüfungen (betrifft nur den Röntgenbetrieb):

- **Abnahmeprüfung** vor der Inbetriebnahme durch den Hersteller oder Lieferanten (anerkannter Sachverständiger).
- **Konstanzprüfungen** zur Bildqualitätskontrolle daran anschließend in regelmäßigen Zeitabständen.

PHB QM - „Röntgen“

Arbeitsanweisungen:

- Der Strahlenschutzverantwortliche hat **schriftliche Arbeitsanweisungen** für das Personal für die häufig vorgenommenen Untersuchungen oder Behandlungen mit dem Röntgengerät zu erstellen und für deren jederzeitige Einsichtnahme bereit zu halten.

PHB QM – Anhang -
Arbeitsanweisungen –
„Röntgen“

Mit der **Gefährdungsbeurteilung** „Röntgen“ beginnen Sie.

Gefährdungsbeurteilung
„Röntgen“;

Ein-/Unterweisung:

- **RöV-Unterweisung: Vor Arbeitsaufnahme** und regelmäßig **mindestens einmal** pro Jahr (Dokumentation).
- Inhalte RöV-Ein-/Unterweisung: die Arbeitsmethoden, Arbeitsanweisungen, möglichen Gefahren, anzuwendenden Sicherheits- und Schutzmaßnahmen, den für ihre Tätigkeit wesentlichen Inhalt der Röntgenverordnung und die Anzeigen und erteilten Genehmigungen.

PHB QM – Anhang -
Unterweisungen -
„Röntgen“

Prüfpflichten:

- Röntgengerät: Röntgeneinrichtungen dürfen nur in dafür zugelassenen Räumen nach einer **Sachverständigenprüfung** betrieben werden (Strahlenschutzprüfung). Der Sachverständige wird gemäß § 4 a RÖV von dem zuständigen Regierungspräsidium bestimmt. Bei unveränderten Voraussetzungen (baulich und geräteseitig) erfolgt die **Wiederholungsprüfung** für den Strahlenschutz in Zeitabständen von längstens 5 Jahren. Eine Durchschrift des Sachverständigen-Prüfberichtes ist an die zuständige Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium) zu übersenden.

PHB QM - „Röntgen“

Persönliche Schutzausrüstung:

- Röntgenbetrieb: Bei Personen, die sich im Kontrollbereich aufhalten, ist sicherzustellen, dass sie die erforderliche Schutzkleidung tragen.

Medizinproduktebuch:

- Eintragung der in den Anlagen 1 und 2 MPBetreibV aufgeführten Medizinprodukte.

PHB QM – Anhang -
Formulare – „Medizin-
produkte“

Bestandsverzeichnis:

- Eintragung aller aktiven nicht implantierbaren Medizinprodukte.

PHB QM – Anhang -
Formulare – „Medizin-
produkte“

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung:

- Informationen über **arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen** finden Sie hier unter Nr. 5 und im PHB QM - Kapitel „Arbeitsmedizinische Vorsorge“.

PHB QM – „Arbeits-
medizinische Vorsorge“

Beschäftigungsbeschränkungen- und verbote:

- Informationen über **Beschäftigungsbeschränkungen- bzw. verbote** erhalten Sie hier unter Nr. 15 und im PHB QM - Kapitel „Personal - Schutzgesetze“.

PHB QM – „Personal -
Schutzgesetze“

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

19.

Die wichtigste rechtliche Grundlage ist:








- Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschrift (BGV A8) und Technische Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3).

PHB QM - „Bauliche Anforderungen“

Nach Arbeitsstättenverordnung sind Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen dann einzusetzen, wenn Risiken für Sicherheit und Gesundheit nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Sicherheitskennzeichen müssen deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht werden (lang nachleuchtende Piktogramme), ihr ordnungsgemäßer Zustand ist in regelmäßigen Zeitabständen (Gefährdungsbeurteilung) zu kontrollieren.

Es wird zwischen **Gebots-, Verbots-, Rettungs-, Brandschutz- und Warnzeichen** unterschieden.

Beispiele für Sicherheitskennzeichnung:

						
Erste Hilfe	Rettungsweg, links	Rettungsweg, rechts	Notausgang	Feuerlöschgerät	Handschutz benutzen	Warnung vor Gasflaschen

Mit der **Gefährdungsbeurteilung** „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ beginnen Sie.

Gefährdungsbeurteilung „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“

Unterweisung/Unterweisungsinhalte:

- Die Beschäftigten sind über die Bedeutung der eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zu **unterweisen** (Dokumentation).
- Die Unterweisung ist **vor Arbeitsaufnahme** und anschließend regelmäßig **einmal jährlich** durchzuführen, sofern sich nicht aufgrund der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung andere Zeiträume ergeben. Darüber hinaus muss auch bei Änderungen der eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung eine Unterweisung erfolgen.

<h1>Unterweisung</h1>	20.
<p>Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Arbeitsschutzgesetz, Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Medizinprodukterecht, Datenschutzrecht, Unfallverhütungsvorschriften (z. B. BGV A1, BGV B2, BGV D36), Röntgenverordnung, u. a. <p>Verantwortlichkeiten und Aufgabenverteilung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Zahnarzt als Arbeitgeber hat seine Beschäftigten vor Arbeitsaufnahme, bei wesentlichen Änderungen (z. B. Einführung eines neuen Gefahrstoffproduktes, Anschaffung neuer Geräte (z. B. Sterilisator, Laser, Elektrotom)) und anschließend in regelmäßigen Zeitabständen (mind. jährlich) zu unterweisen. <p>Unterweisungsinhalte (insbesondere):</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisungen (z. B. für Biologische Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe) zu unterweisen.• Arbeitsschutz, allgemeine Unfallverhütung, Erste Hilfe, Brandschutz, Arbeitsmedizinische Vorsorge, Gefahrstoffe, Biostoffe, Druckgeräte, Medizinprodukte, Hygiene, Röntgen, Beschäftigungsbeschränkungen- und verbote und die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen. Es besteht die Möglichkeit mehrere Themen in einer Unterweisung zusammen zu fassen. <p>Dokumentation und Aufbewahrung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Dokumentation der Unterweisung mit den Musterformularen aus den Praxis- handbüchern der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.• Empfohlene Aufbewahrungsfrist: mindestens 5 Jahre, nach Ausscheiden der Beschäftigten weitere 5 Jahre (Personalakte).	<p>Gefährdungsbeurteilung „Unterweisungen“; PHB QM – „Arbeitsschutz“</p> <p>PHB QM – Anhang - „Unterweisungen“</p> <p>PHB QM – Anhang - „Betriebsanweisungen“</p> <p>PHB QM – Anhang - „Unterweisungen“</p>